

Amtsblatt für die Gemeinde Bösel

4. Jahrgang Nr. 10/2025

Online gestellt und somit verkündet in Bösel am 14.03.2025

Bekanntmachung

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Gemeinde Bösel

Gemäß § 47d Abs. 1 Nr. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden, durch deren Gebiet Hauptverkehrsstraßen laufen, einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Infolge einer Aufforderung der EU-Kommission ist jede lärmkartierte Gemeinde dazu verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen, wobei die Anzahl der betroffenen Einwohner irrelevant ist. Das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim hat ermittelt, dass mindestens eine kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraße durch die Gemeinde Bösel verläuft.

Unter 8.219 Fahrzeugbewegungen pro Tag muss kein Lärmschutzgutachten aufgestellt werden. Aufgrund der Betroffenheit der Gemeinde Bösel im nördlichen Bereich der Bundesstraße 401 sowie der damit einhergehenden Verkehrszunahme von mittlerweile 8.509 Fahrzeugbewegungen pro Tag ist die Gemeinde nunmehr verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung lag der Entwurf des Lärmaktionsplanes nach vorheriger Bekanntmachung in der Zeit vom 04.10.2024 bis zum 04.11.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus und auf der Homepage der Gemeinde Bösel öffentlich aus. Die eingegangenen Anmerkungen und Bedenken führten zu keinen Änderungen im Lärmaktionsplan.

Der Lärmaktionsplans der Gemeinde Bösel gemäß § 47d BlmSchG ist nun durch den Beschluss des Rates der Gemeinde Bösel am 29. Januar 2025 in Kraft getreten.

Auf der Internetseite der Gemeinde Bösel (https://www.boesel.de/gewerbe-bau-und-klima-schutz/laermaktionsplan) ist der Lärmaktionsplan zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Hermann Block